



Beschlussvorlage

Nr: 2020/163

Aktenzeichen	RPA-Anfrage
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.10.2020
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2020

Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO der Stadt Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass die Stadt Oestrich-Winkel keine i.S.v. § 121 Abs. 1 HGO unzulässige wirtschaftliche Betätigung ausübt und keine der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten kann einem privaten Dritten übertragen werden.

Vor Beginn der übernächsten Wahlzeit soll eine entsprechende Vorlage zugeleitet werden, um dem gesetzlichen Erfordernis des § 121 Abs. 7 HGO zu entsprechen.

Sachverhalt

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO ist einmal in jeder Wahlperiode zu prüfen (regelmäßige Überprüfungspflicht), inwieweit die eigene wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Prüfpflicht bezieht sich nur auf wirtschaftliche Betätigungen i.S.d. § 121 Abs. 1 HGO, nicht aber auf solche Tätigkeiten, die nach § 121 Abs. 2 HGO privilegiert sind (z.B. Tätigkeiten im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung, Bereich Bildungs-, Gesundheits-, Sozialwesen, Bereiche Kultur, Sport, Erholung, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Breitbandversorgung). Über die Tiefe der Prüfung hat der Gesetzgeber keine weiteren Regelungen getroffen.

Mit Hinweis auf die im März 2021 anstehende Kommunalwahl erinnert der Rheingau-Taunus-Kreis mit Schreiben vom 02. September 2020 an die Prüfung und Einreichung eines entsprechenden Sachstandsberichts.

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt die Abwasserentsorgung, den Baubetriebshof, den Bereich Kultur und Freizeit und den Bereich Soziale Dienste als Eigenbetrieb. Des Weiteren ist die Stadt Oestrich-Winkel an nachfolgenden Unternehmen / Einrichtungen beteiligt bzw. ist Mitglied:

Beteiligungen und sonstige Ausleihen	Anteil am festgesetzten Kapital/Vermögen	Bilanzausweis der Beteiligungen
	%	in Fibu
<u>Beteiligungen über 20%</u>		
<u>und Anteile an Verbänden</u>		
Abwasserverband Mittlerer Rheingau	30,03	354.901,80
Zweckverband Hinterlandeswald	23,60	74.935,53
Rheingauwasser GmbH	28,00	982.375,02
Brentanohaus GmbH	25,00	6.250,00
<u>Beteiligungen unter 20%</u>		
<u>und Anteile an Verbänden</u>		
Abfallverband Rheingau	19,66	43.424,49
Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	6,93	59.429,23
Abwasserverband Oberer Rheingau	6,34	256.921,65
Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH	0,29	510,00
KWB - Kommunale Wohnungsbau GmbH	3,50	602.900,00
AöR Erneuerbare Energie Rheingau-Taunus	10,50	5.906,22
<u>sonstige Ausleihen</u>		
Rheingauer Volksbank Geschäftsanteile		600,00
<u>GESAMT</u>		2.391.095,12

Hinweis: Grundlage bildet der (sich noch in Arbeit befindende) Jahresabschluss zum 31.12.2018. Zum 31.12.2019 erhöht sich der Posten Beteiligungen um die Beteiligung am Holz- u. Forstkontor Rheingau-Taunus AöR mit 2.941,18 €.

Eine wirtschaftliche Betätigung liegt bei den Beteiligungen an der Rheingauwasser GmbH, dem Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus, der AöR Erneuerbare Energien RTK, der KWB Kommunale

Wohnungsbau GmbH, der Holz- u. Forstkontor Rheingau-Taunus AöR (ab 2019) und der Rheingauer Volksbank eG vor. Die Abwasser- und Abfallbeseitigung fallen gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht in die wirtschaftliche Betätigung, da die Gemeinden hierzu verpflichtet sind.

Die übrigen Beteiligungen sind nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des § 121 HGO einzustufen, da sie eher der Pflege der Kulturlandschaft, zu Zwecken der Tourismus- und Wirtschaftsförderung, zur Daseinsvorsorge im Sozialwesen und der Vorbereitung / Durchführung des Verwaltungshandelns eingegangen wurden bzw. zur Deckung des Eigenbedarfs dienen (Hilfsbetrieb Bauhof). Da mit diesen Aufgaben grds. keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist / möglich scheint, können diese auch nicht auf einen privaten Dritten übertragen werden.

Die Beteiligungen an den o.g. Unternehmen und Einrichtungen stehen somit im Einklang mit § 121 Abs. 1 HGO. Es wird daher empfohlen zu beschließen, dass die wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Oestrich-Winkel zulässige wirtschaftliche Betätigungen sind und keine der ausgeübten Tätigkeiten einem privaten Dritten übertragen werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. 2020_Abfrage § 121 Abs. 7 Überprüfung in Wahlzeit

Oestrich – Winkel, 18.09.2020

Dezernatsleiter